

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

der Gramm Profiltrtechnik GmbH

B2B-Fassung für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen

Stand: 6. Mai 2026

1. Geltungsbereich; Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Gramm Profiltrtechnik GmbH („wir“, „uns“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für die Lieferung und Herstellung von Profilen, Fassaden-, Unterkonstruktions-, Metall-, Photovoltaik- und Begrünungskomponenten, Zubehör, Sonderanfertigungen sowie für hiermit verbundene technische Unterstützungsleistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass wir nochmals auf sie hinweisen müssen, sofern der Kunde bei einem früheren Geschäft wirksam auf sie hingewiesen wurde.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich sind in folgender Reihenfolge: individuelle schriftliche Vereinbarungen, unsere Auftragsbestätigung, diese AGB und ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.5 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen beziehungsweise Leistungen vorbehaltlos ausführen. Sie gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmen.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungsanzeigen, bedürfen zu Nachweiszwecken der Textform, soweit nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine ausdrücklich verbindliche Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch beiderseitig unterzeichneten Vertrag oder durch Ausführung der Lieferung beziehungsweise Leistung zustande.
- 2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, technischen Datenblättern, Zeichnungen, Mustern, Webseiten, Systemunterlagen und sonstigen Produktinformationen beschreiben die Beschaffenheit nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart werden.
- 2.4 Technische Änderungen, Konstruktionsänderungen sowie Änderungen in Material, Oberfläche oder Ausführung bleiben zulässig, soweit sie handelsüblich sind, auf technischen Verbesserungen oder Lieferantenänderungen beruhen und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 2.5 An Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Mustern, Werkzeugen, Ausschreibungstexten, Systemdetails und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese Unterlagen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als das konkrete Projekt verwenden.
- 2.6 Überlässt der Kunde Zeichnungen, Maße, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, BIM-/CAD-Dateien oder sonstige Vorgaben, ist er für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, technische Eignung und rechtliche Zulässigkeit verantwortlich. Eine Prüfungspflicht unsererseits besteht nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist oder offensichtliche Unrichtigkeiten erkennbar sind.

- 2.7** Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss bedürfen unserer Zustimmung in Textform. Daraus entstehende Mehrkosten, Lieferzeitverlängerungen, Materialreste, Umrüstkosten oder sonstige Nachteile trägt der Kunde, soweit sie durch die Änderung veranlasst sind.

3. Leistungsumfang, Projektverantwortung und technische Regeln

- 3.1** Wir schulden ausschließlich die im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Montage, elektrische Installation, Netzanschluss, Inbetriebnahme, Wartung, Pflege, Entwässerungs-, Brandschutz-, Schallschutz-, Wärmeschutz-, Statik-, Fassadenplanungs- oder Genehmigungsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- 3.2** Der Kunde bleibt für die projektbezogene Eignungsprüfung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Prüfung von Untergrund, Tragwerk, Befestigungspunkten, Lastannahmen, bauphysikalischen Anforderungen, Brandschutz, Feuchteschutz, Hinterlüftung, Entwässerung, Schnittstellen zu anderen Gewerken, öffentlich-rechtlichen Anforderungen und genehmigungsrechtlichen Vorgaben.
- 3.3** Unsere technische Beratung, Systemunterlagen, Regeldetails, Mengenermittlungen, Ausschreibungstexte, Verarbeitungshinweise und Montagehinweise dienen der Unterstützung des Kunden. Sie ersetzen keine objekt- und projektspezifische Planung durch Architekten, Fachplaner, Statiker, Elektrofachkräfte oder andere hierfür verantwortliche Fachkundige.
- 3.4** Der Kunde hat die jeweils aktuellen technischen Regelwerke, anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen DIN-/EN-Normen, IFBS-Fachregeln, bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen, Prüfzeugnisse, Verarbeitungs- und Montageanleitungen sowie unsere Systemdokumentation zu beachten.
- 3.5** Weicht der Kunde, der Verarbeiter oder ein sonstiger Projektbeteiligter von technischen Regeln, Systemvorgaben oder Verarbeitungshinweisen ab und ist diese Abweichung für einen Mangel oder Schaden ursächlich, bestehen insoweit keine Mängel- oder Haftungsansprüche gegen uns.
- 3.6** Der Kunde hat sicherzustellen, dass nachgelagerte Erwerber, Planer, Verarbeiter und Montagebetriebe alle für die bestimmungsgemäße Verwendung erforderlichen Informationen, Systemunterlagen und Verarbeitungshinweise rechtzeitig erhalten.

4. Tragwerksplanung, statische Berechnungen und technische Nachweise

- 4.1** Statische Berechnungen, Vorbemessungen, Tragfähigkeitsnachweise, technische Nachweise, Bemessungen von Befestigungen, Unterkonstruktionen oder Anschlussdetails sowie sonstige Planungs- und Ingenieurleistungen werden von uns nur geschuldet, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in einer Leistungsbeschreibung oder in einer sonstigen Vereinbarung ausdrücklich als Vertragsleistung ausgewiesen sind. Sie stellen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine gesondert zu vergütende Leistung dar.
- 4.2** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich unsere statischen Berechnungen und technischen Nachweise ausschließlich auf die von uns angebotenen, gelieferten oder geplanten Produkte, Profile, Fassaden-, Befestigungs-, Unterkonstruktions- oder Systemkomponenten einschließlich der hierfür unmittelbar erforderlichen Anschlussdetails. Nicht geschuldet sind insbesondere die Gesamtragwerksplanung des Bauwerks, die Prüfung der Primärtragkonstruktion, Baugrund- oder Bestandsuntersuchungen, bauphysikalische Nachweise, Brand-, Wärme-, Schall- oder Feuchteschutznachweise, Genehmigungsplanung, Bauüberwachung sowie Leistungen eines Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen oder Prüfstatikers, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- 4.3** Grundlage unserer Berechnungen sind die vom Kunden, Bauherrn, Architekten, Tragwerksplaner, Generalunternehmer oder sonstigen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellten Pläne, Maße, Lastannahmen, Bauwerks-, Untergrund-, Befestigungs-, Nutzungs- und Ausführungsangaben sowie sonstige Projektinformationen. Der Kunde ist verpflichtet, uns diese Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig bereitzustellen und Änderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Folgen unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder nachträglich geänderter Angaben gehen zulasten des Kunden, soweit wir diese Folgen nicht zu vertreten haben.
- 4.4** Unsere statischen Berechnungen und technischen Nachweise gelten ausschließlich für das jeweils bezeichnete Projekt, die vereinbarten Produkte, die zugrunde gelegten Randbedingungen und die vorgesehene Ausführung. Eine Übertragung auf andere Bauvorhaben, andere Produkte, geänderte Lastannahmen, abweichende Einbausituationen oder sonstige geänderte Randbedingungen ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform unzulässig.
- 4.5** Freigaben, Genehmigungen, Prüfungen oder Bestätigungen durch Bauaufsichtsbehörden, Prüfsachverständige, Prüfstatiker, Architekten, Fachplaner, Generalunternehmer oder sonstige Dritte sind

nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Werden aufgrund solcher Prüfungen, behördlicher Anforderungen, geänderter technischer Regeln, geänderter Projektvorgaben oder geänderter Kundenangaben Anpassungen, Ergänzungen oder Neuberechnungen erforderlich, sind diese zusätzlich zu vergüten, soweit wir den Änderungsbedarf nicht zu vertreten haben.

- 4.6** Die Vergütung erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere nach Pauschalpreis, Einheitspreis oder Zeitaufwand zuzüglich Auslagen. Fehlt eine ausdrückliche Preisvereinbarung, gilt eine gesonderte Vergütung als vereinbart, wenn die Leistung den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten war. Gesetzlich zwingende Honorarvorschriften bleiben unberührt.
- 4.7** Für Mängelrechte und Haftung gelten ergänzend die allgemeinen Regelungen dieser AGB. Die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie eine zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

5. Besondere Hinweise zu PRO+ PV und PRO+ GREEN

- 5.1** Soweit Photovoltaikkomponenten oder fassadenintegrierte PV-Lösungen Vertragsgegenstand sind, schulden wir ohne ausdrückliche Vereinbarung weder elektrische Planung, Netzanschluss, Betreiberpflichten, Anlagenregistrierung, Fördermittelprüfung, Energieertragsprognosen, Monitoring noch steuerliche oder energierechtliche Beratung.
- 5.2** Ertragsangaben, Simulationen, Beispielrechnungen oder Amortisationshinweise sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als garantierte Beschaffenheit vereinbart werden. Ertrag und Betrieb hängen unter anderem von Standort, Verschattung, Ausrichtung, elektrischer Auslegung, Wartung, Witterung und Betreiberverhalten ab.
- 5.3** Soweit Begrünungskomponenten Vertragsgegenstand sind, schulden wir ohne ausdrückliche Vereinbarung weder dauerhaften Anwuchs, biologisches Wachstum, Pflege, Bewässerung, Nachpflanzung, Pflanzenschutz noch Standort- oder Bewässerungsplanung. Vegetationserfolg hängt insbesondere von Standort, Klima, Pflege, Bewässerung, Nährstoffversorgung und Witterung ab.
- 5.4** Der Kunde hat sicherzustellen, dass PV- und Begrünungskomponenten nur durch qualifizierte Fachbetriebe geplant, montiert, angeschlossen, betrieben, gewartet und gepflegt werden.

6. Preise, Nebenkosten und Vergütung

- 6.1** Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro, netto, ab Werk beziehungsweise ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2** Nicht enthalten sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Verpackung, Fracht, Versicherung, Express-, Insel-, Baustellen-, Kran-, Hebe-, Sondertransport-, Kleinmengen-, Teilladungs-, Warte-, Zoll-, Einfuhr-, Entsorgungs-, Lager- und Entladekosten sowie sonstige öffentliche Abgaben.
- 6.3** Fracht und Transport werden grundsätzlich kostenoptimiert geplant. Frachtmehrkosten aufgrund nicht ausgelasteter Fahrzeuge, Teillieferungen, Kleinpakete, Sondertermine, erschwelter Zufahrt, besonderer Entladeanforderungen oder vom Kunden veranlasster Änderungen trägt der Kunde.
- 6.4** Zusätzliche Leistungen, Mehraufwand durch nachträgliche Änderungen, wiederholte Planungs- oder Abstimmungsschleifen, Umrüstungen, Eilbearbeitung, Sonderverpackung, Muster, Prototypen, Bemusterungen, Lagerung, Entsorgung und sonstige nicht vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
- 6.5** Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen, Terminverschiebungen, Maßänderungen, unvollständigen Unterlagen oder verspäteten Freigaben sind wir berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

7. Preisbindung und Preisanpassung

- 7.1** Ausdrücklich bestätigte Preise sind für die jeweils vereinbarte Preisbindungsdauer verbindlich. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt der Preis nur für die in der Auftragsbestätigung genannten Liefermengen, Liefertermine und Abrufzeiträume.
- 7.2** Bei Verträgen mit einem Liefer- oder Leistungszeitpunkt mehr als einen Monat nach Vertragsschluss, bei Rahmen-, Abruf-, Global- oder Reservierungsaufträgen sowie bei vom Kunden verursachten Terminverschiebungen sind wir berechtigt, Preise angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss Kostenfaktoren ändern, die für unsere Kalkulation wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Material-, Vormaterial-, Coil-, Energie-, Lohn-, Fracht-, Verpackungs-, Fremdleistungs-, Zoll-, Währungs-, Abgaben- und Finanzierungskosten.

- 7.3** Eine Anpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem die Kostenänderung auf den konkreten Vertrag durchschlägt. Kostensenkungen werden entsprechend berücksichtigt.
- 7.4** Übersteigt eine nicht vom Kunden verursachte Preiserhöhung für noch nicht produzierte und noch nicht speziell beschaffte Leistungen 15 Prozent des ursprünglich vereinbarten Preises, kann der Kunde hinsichtlich der von der Preiserhöhung betroffenen, noch nicht produzierten und noch nicht speziell beschafften Leistungen binnen zehn Werktagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Für bereits produzierte Ware, Sonderanfertigungen, kundenspezifisch beschafftes Material und verbindlich reserviertes Material besteht dieses Rücktrittsrecht nicht.
- 7.5** Gesetzliche Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

8. Zahlungsbedingungen, Verzug und Bonitätsrisiko

- 8.1** Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.2** Skonto, Bonus, Nachlass oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind und keine fälligen Forderungen gegen den Kunden bestehen.
- 8.3** Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen. Im Verzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz des weiteren Verzugsschadens. Die gesetzliche Pauschale für Entgeltforderungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr bleibt unberührt.
- 8.4** Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 8.5** Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen oder unsere Forderungen gefährden, insbesondere Zahlungsverzug, erfolglose Vollstreckung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Überschreitung eines Kreditlimits oder negative Bonitätsauskunft, dürfen wir noch ausstehende Lieferungen und Leistungen von Vorkasse oder angemessener Sicherheit abhängig machen.
- 8.6** Verweigert der Kunde Vorkasse oder Sicherheit nach angemessener Fristsetzung, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 8.7** Wir sind berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde hat uns eine hierfür geeignete Empfangsadresse mitzuteilen.

9. Lieferzeiten, Fristen, Selbstbelieferung und höhere Gewalt

- 9.1** Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform, als verbindlich oder als Fixtermin bezeichnet sind.
- 9.2** Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen, kaufmännischen und rechtlichen Fragen geklärt sind, der Kunde alle erforderlichen Unterlagen, Maße, Freigaben, Genehmigungen und Anzahlungen erbracht hat und Material- beziehungsweise Farbfestlegungen abgeschlossen sind.
- 9.3** Ändert der Kunde nach Vertragsschluss Vorgaben, Maße, Lieferadressen, Abrufe, Ausführungen oder Termine, verlängern sich Lieferfristen angemessen. Gleiches gilt, solange der Kunde Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- 9.4** Wir geraten nicht in Verzug, solange die Verzögerung auf Umständen beruht, die wir nicht zu vertreten haben. Hierzu zählen insbesondere höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebs-, Energie-, IT-, Cyber-, Verkehrs- oder Transportstörungen, Lieferkettenstörungen, Rohstoff- oder Materialknappheit, Produktionsausfälle sowie nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz ordnungsgemäß abgeschlossener kongruenter Deckungsgeschäfte.
- 9.5** Solche Ereignisse verlängern Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit. Dauert die Störung länger als 90 Kalendertage an, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen, noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
- 9.6** Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Sie können gesondert berechnet werden.

10. Versand, Anlieferung, Gefahrübergang und Baustellenlogistik

- 10.1** Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk beziehungsweise ab Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe an den

Spediteur, Frachtführer, Abholer oder eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.

- 10.2** Bei Annahme-, Abruf- oder Entladeverzug geht die Gefahr mit Meldung der Versand- beziehungsweise Abholbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und nach angemessener Frist zu berechnen.
- 10.3** Soweit wir Transport, Versandart, Verpackung oder Route auswählen, erfolgt dies nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch ohne Übernahme einer Transportversicherung, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.4** Bei Baustellenanlieferungen hat der Kunde eine ordnungsgemäße, rechtlich zulässige und gefahrlose Zufahrt, ausreichende Entladefläche, geeignete Entladegeräte, qualifiziertes Personal, unverzügliche Entladung sowie erforderliche Genehmigungen sicherzustellen. Wartezeiten, Umfuhren, Zweitanfahrten, Standgelder und Mehrkosten wegen unzureichender Baustellenorganisation trägt der Kunde.
- 10.5** Der Kunde hat Lieferpapiere, Packstücke und Ware bei Anlieferung unverzüglich auf äußerlich erkennbare Schäden, Vollständigkeit und Identität zu prüfen. Erkennbare Transportschäden sind auf den Frachtpapieren konkret zu vermerken, fotografisch zu dokumentieren und dem Frachtführer sowie uns unverzüglich mitzuteilen. Die Untersuchungs- und Rügepflichten nach Ziffer 16 bleiben hiervon unberührt.

11. Rahmen-, Abruf-, Global- und Reservierungsaufträge

- 11.1** Rahmen-, Abruf-, Global- und Reservierungsaufträge sind verbindlich, wenn sie als solche vereinbart oder bestätigt werden. Unverbindliche Forecasts, Bedarfsprognosen oder Planmengen begründen dagegen keine Abnahmeverpflichtung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- 11.2** Ist für verbindlich bestellte oder reservierte Mengen kein Abrufzeitraum vereinbart, hat der Kunde die Ware spätestens innerhalb von drei Monaten ab Auftragsbestätigung in angemessenen Teilmengen abzurufen.
- 11.3** Ruft der Kunde nicht rechtzeitig ab, dürfen wir nach angemessener Fristsetzung die Ware liefern, einlagern, berechnen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Bei kundenspezifisch beschafftem oder reserviertem Material dürfen wir die hierfür entstandenen Kosten und die vereinbarte Vergütung für bereits hergestellte oder nicht anderweitig verwertbare Teile berechnen.
- 11.4** Terminverschiebungen, Abrufänderungen und Mengenänderungen bei Rahmen- oder Reservierungsaufträgen sind nur mit unserer Zustimmung in Textform möglich. Daraus entstehende Mehrkosten, Lagerkosten, Materialpreisänderungen und Verfügbarkeitsrisiken trägt der Kunde.

12. Mehr- und Mindermengen

- 12.1** Bei produktions-, material-, coil-, chargen- oder zuschnittbedingten Abweichungen sind Mehr- oder Mindermengen bis zu zehn Prozent der bestellten Menge vertragsgemäß, sofern sie handelsüblich sind oder auf technischen beziehungsweise beschaffungsbedingten Gründen beruhen.
- 12.2** Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Bei Sondermaterial, Sonderfarben, Sonderprofilen, kundenspezifischen Zuschnitten oder Vormaterialeinkäufen hat der Kunde auch nicht verwertbare Restmengen, Mindestabnahmemengen und Lieferantentoleranzen zu tragen, soweit wir ihn hierüber vorab informiert haben oder diese branchenüblich sind.
- 12.3** Bei Mehrmengen, die über die nach dieser Ziffer zulässige Toleranz hinausgehen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über Preis und Abnahme. Bei Minderabnahme verbindlich bestellter oder reservierter Ware bleiben unsere Ansprüche nach Ziffer 11.3 unberührt.

13. Sonderanfertigungen, Rückgabe und Stornierung

- 13.1** Sonderanfertigungen, kundenspezifische Profile, Zuschnitte, Sonderfarben, projektbezogene Komponenten, bereits produzierte Ware und speziell beschafftes Material sind von Rückgabe, Umtausch und freier Stornierung ausgeschlossen, sofern kein Mangel vorliegt.
- 13.2** Eine Stornierung oder Reduzierung bestätigter Aufträge ist nur mit unserer Zustimmung in Textform möglich. Stimmen wir zu, hat der Kunde die bis dahin entstandenen Kosten, Material-, Beschaffungs-, Planungs-, Produktions-, Lager-, Entsorgungs- und Verwaltungskosten sowie einen angemessenen Ausgleich für nicht anderweitig verwertbare Ware zu tragen.
- 13.3** Die Rücknahme von Standardware erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung, in einwandfreiem, originalverpacktem und unverarbeitetem Zustand. Wir dürfen hierfür angemessene Prüf-, Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungskosten berechnen.

14. Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Montage

- 14.1** Der Kunde hat Ware nach Übergabe sachgerecht, trocken, belüftet, frost-, hitze-, UV-, schmutz-, feuchtigkeits- und korrosionsgeschützt zu lagern und gegen mechanische Beschädigung, Kondensatbildung, chemische Einwirkungen und Diebstahl zu sichern.
- 14.2** Materialien dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden, nicht in stehender Nässe, nicht unter ungeeigneten Folien und nicht in einer Weise gelagert werden, die Kondensat, Weißrost, Kontaktkorrosion, Verformung, Beschichtungs- oder Oberflächenschäden begünstigt.
- 14.3** Schutzfolien, Verpackungen, Transporthilfen und temporäre Abdeckungen sind nach den Hersteller- und Verarbeitungshinweisen rechtzeitig zu entfernen. Schäden durch zu späte Entfernung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete Reinigung sind keine von uns zu vertretenden Mängel.
- 14.4** Verarbeitung, Montage, Zuschnitt, Befestigung, Reinigung, Wartung und Pflege haben nach den jeweils gültigen technischen Regeln, unseren Systemunterlagen und den Herstellerhinweisen zu erfolgen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass nur geeignete, fachkundige und ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden.
- 14.5** Mängel- und Haftungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel oder Schäden durch unsachgemäße Lagerung, Transport nach Gefahrübergang, Verarbeitung, Montage, Veränderung, Nachbearbeitung, Reinigung, Pflege, chemische oder mechanische Einwirkung, ungeeignete Unterkonstruktion, Fremdsysteme, Materialkombinationen, fehlende Hinterlüftung, stehende Feuchtigkeit oder Nichtbeachtung von technischen Vorgaben verursacht wurden.

15. Material-, Farb-, Oberflächen- und Maßtoleranzen

- 15.1** Handelsübliche, materialbedingte, herstellungsbedingte und technische Toleranzen bei Maßen, Gewicht, Ebenheit, Geradheit, Passung, Struktur, Glanzgrad, Oberfläche, Schnittkanten, Beschichtung und Farbe stellen keinen Mangel dar, soweit die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 15.2** Farb-, Glanz-, Struktur- und Oberflächenabweichungen können insbesondere bei unterschiedlichen Chargen, Coils, Nachbestellungen, Fertigungszeitpunkten, Lichteinfall, Bewitterung, Beschichtungsverfahren, Untergründen und Alterung auftreten. RAL-, NCS- und sonstige Farbangaben bezeichnen Farbbereiche beziehungsweise ähnliche Farbtöne, keine absolute Farbidentität.
- 15.3** Muster, Farbkarten, Fotos, digitale Darstellungen und Probestücke sind nur annähernd verbindlich. Sie stellen keine Garantie für spätere Chargen, Nachbestellungen oder projektbezogene Wahrnehmung unter anderen Licht- und Umgebungsbedingungen dar.
- 15.4** Wetterbedingte Veränderungen, Verschmutzungen, Patina, materialtypische Alterung, geringfügige Kantenveränderungen und übliche Pflege- oder Wartungserfordernisse sind keine Mängel, soweit sie materialtypisch oder durch Nutzung, Standort oder Witterung bedingt sind.
- 15.5** Bei Nachbestellungen besteht kein Anspruch auf identische Farbe, Charge, Oberfläche oder Struktur, sofern dies nicht vorab ausdrücklich vereinbart und technisch verfügbar ist.

16. Untersuchung, Mängelrüge und Dokumentation

- 16.1** Handelt es sich für beide Parteien um ein Handelsgeschäft, gelten die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung und jedenfalls vor Verarbeitung, Einbau, Weiterverkauf oder Weitergabe mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen.
- 16.2** Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen, Mengenabweichungen und erkennbare Transportschäden sind uns spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung in Textform zu rügen.
- 16.3** Die Mängelanzeige muss Art und Umfang des Mangels nachvollziehbar bezeichnen und, soweit möglich, Fotos, Chargen-, Liefer-, Positions-, Auftrags- und Artikelnummern enthalten. Pauschale oder verspätete Beanstandungen genügen nicht.
- 16.4** Unterbleibt eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, gilt die Ware hinsichtlich des nicht gerügten Mangels als genehmigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 16.5** Verarbeitet, montiert, verändert, vermischt oder veräußert der Kunde Ware trotz Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar waren, bestehen wegen dieser Mängel keine Ansprüche auf Ersatz der hierdurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt insbesondere für Ausbau-, Einbau-, Montage-, Demontage-, Stillstands- und Folgekosten.
- 16.6** Der Kunde hat beanstandete Ware bis zur Klärung aufzubewahren, vor weiterer Veränderung zu schützen und uns eine angemessene Untersuchung zu ermöglichen. Ohne unsere Zustimmung darf beanstandete

Ware nicht entsorgt, weiterverarbeitet oder unzugänglich gemacht werden, es sei denn, dies ist zur Schadensminderung zwingend erforderlich.

- 16.7** Eine Mängelrüge berechtigt den Kunden nicht, Zahlungen für mangelfreie, selbständige Liefer- oder Leistungsteile zurückzuhalten. Ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht wegen berechtigter Mängel bleibt unberührt.

17. Mängelrechte und Nacherfüllung

- 17.1** Bei berechtigten und rechtzeitig gerügten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen.
- 17.2** Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Insbesondere hat er Ware bereitzuhalten, Zugang zu ermöglichen, notwendige Informationen zu geben und zumutbare Mitwirkung zu leisten.
- 17.3** Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 17.4** Eigenmächtige Nachbesserungen, Ersatzbeschaffungen, Ausbau-, Einbau-, Reparatur- oder Drittarbeiten auf unsere Kosten sind nur ersatzfähig, wenn der Kunde uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und uns die beabsichtigten Maßnahmen in Textform angekündigt hat. Dies gilt nicht, soweit eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden.
- 17.5** Keine Mängelrechte bestehen, soweit der Mangel auf Vorgaben, Maße, Zeichnungen, Materialien, Beistellungen oder sonstige Spezifikationen des Kunden, auf unsachgemäße Lagerung, Verarbeitung, Montage, Veränderung oder Pflege, auf natürliche Abnutzung oder auf Nichtbeachtung technischer Vorgaben zurückzuführen ist.
- 17.6** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei neuen Waren und Leistungen zwölf Monate ab Gefahrübergang beziehungsweise, soweit eine Abnahme geschuldet ist, ab Abnahme. Unberührt bleiben längere gesetzliche Fristen, soweit sie zwingend gelten, insbesondere für Bauwerke, für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, für Rückgriffsansprüche, bei Arglist, Garantie, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 17.7** Ersetzte Teile werden unser Eigentum, soweit dies rechtlich zulässig ist.

18. Ausbau-, Einbau- und Folgekosten

- 18.1** Ansprüche auf Ersatz notwendiger Aus- und Einbaukosten bestehen nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
- 18.2** Der Kunde hat uns vor Ausbau, Demontage, Ersatzbeschaffung oder Wiedereinbau rechtzeitig zu informieren und uns Gelegenheit zur Prüfung, Nacherfüllung und Kostenabstimmung zu geben. Dies gilt nicht, soweit dies wegen besonderer Dringlichkeit unzumutbar ist.
- 18.3** Nicht ersatzfähig sind vermeidbare Mehrkosten, Kosten durch Verarbeitung trotz erkennbaren Mangels, Kosten nicht abgestimmter Luxus-, Beschleunigungs- oder Umplanungsmaßnahmen, Kosten wegen geänderter Ausführung sowie Kosten, die auf mangelhafte Planung, Montage, Lagerung, Schnittstellenkoordination oder sonstige Umstände außerhalb unseres Verantwortungsbereichs zurückzuführen sind.
- 18.4** Weitergehende Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 19.

19. Haftung

- 19.1** Wir haften unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 19.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 19.3** Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 19.4** Soweit nicht nach Ziffer 19.1 zwingend gehaftet wird, haften wir nicht für mittelbare Schäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Förderungen, Vertragsstrafen des Kunden gegenüber Dritten, Reputationsschäden oder sonstige reine Vermögensfolgeschäden, es sei denn, sie sind als vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ersatzfähig.
- 19.5** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Lieferanten und Subunternehmer.
- 19.6** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

20. Eigentumsvorbehalt

- 20.1** Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
- 20.2** Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten, verbinden, vermischen, einbauen oder weiterveräußern. Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs sind unzulässig.
- 20.3** Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des Eigentumsvorbehalts, ohne dass hieraus Verpflichtungen für uns entstehen. Wird Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- 20.4** Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Einbau der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Miteigentum erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil.
- 20.5** Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und keine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt. Wir dürfen die Einziehungsbefugnis widerrufen, wenn berechnete Sicherungsinteressen bestehen.
- 20.6** Der Kunde hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern und Zugriffe Dritter, Pfändungen, Beschädigungen oder den Verlust unverzüglich mitzuteilen. Er hat uns alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben.
- 20.7** Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 20.8** Nehmen wir Vorbehaltsware zurück, liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

21. Schutzrechte, Kundenvorgaben und Vertraulichkeit

- 21.1** Fertigen wir nach Zeichnungen, Dateien, Mustern, Modellen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Kunden, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden und die Vorgaben für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.
- 21.2** Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen oder fehlerhaften Kundenvorgabe beruhen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, soweit der Kunde die Ursache zu vertreten hat.
- 21.3** Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die eine Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer oder Projektbeteiligte ist nur zulässig, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und diese Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 21.4** Referenznennungen, Veröffentlichungen, Fotos, Projektberichte oder werbliche Nutzung von Projektdaten bedürfen der Zustimmung der jeweils anderen Partei, soweit dadurch vertrauliche Informationen oder berechnete Interessen betroffen sind.

22. Export, Compliance und öffentlich-rechtliche Anforderungen

- 22.1** Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von uns gelieferten Waren und Unterlagen im Bestimmungsland rechtmäßig eingeführt, verwendet, montiert, betrieben und weiterveräußert werden dürfen, soweit wir nicht ausdrücklich eine entsprechende Prüfung übernommen haben.
- 22.2** Der Kunde hat alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Zoll-, Bau-, Elektro-, Umwelt-, Arbeitsschutz- und Entsorgungsvorschriften einzuhalten. Wir dürfen Lieferungen verweigern oder Verträge kündigen, soweit deren Durchführung gegen solche Vorschriften verstoßen würde oder ein entsprechendes Risiko besteht.
- 22.3** Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zustimmungen, Prüfungen, Anzeigen, Registrierungen, Betreiberpflichten und Nachweise sind Sache des Kunden, sofern sie nicht ausdrücklich von uns übernommen wurden.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

- 23.1** Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit zulässig und nicht anders vereinbart, Friedrichshafen beziehungsweise der von uns benannte Versand- oder Leistungsort.
- 23.2** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen, soweit diese zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden.
- 23.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Friedrichshafen. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 23.4** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- 23.5** Die deutsche Sprachfassung ist maßgeblich. Übersetzungen dienen nur der Information, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.